

## **Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums der LEADER-Region SachsenKreuz<sup>+</sup>**

Fassung vom 24.11.2022

### **§ 1 Aufgaben des Entscheidungsgremiums**

- (1) Das Entscheidungsgremium ist eine Facharbeitsgruppe des Vereins SachsenKreuz<sup>+</sup>, welcher die Interessen der Region SachsenKreuz<sup>+</sup> im Rahmen des LEADER-Prozesses vertritt.
- (2) Das Entscheidungsgremium legt durch Beschlüsse fest, welche Akteure und Vorhaben aus dem Budget der Region (Richtlinie LEADER 2014) Unterstützung finden sollen. Dazu wendet das EG die Vorhabenauswahlprüfung der LES an und bewertet Vorhaben nach verschiedenen klar definierten Kriterien, in dessen Ergebnis eine Rankingliste von Vorhaben erstellt wird.
- (3) Grundlage für die Entscheidungen des Entscheidungsgremiums ist die LEADER-Entwicklungsstrategie der Region SachsenKreuz<sup>+</sup>, welche die Zielstellung innerhalb der Förderperiode vorgibt.
- (4) Das Entscheidungsgremium ist der Mitgliederversammlung des Vereines SachsenKreuz<sup>+</sup> jährlich rechenschaftspflichtig.
- (5) Das Entscheidungsgremium wird in allen Angelegenheiten durch das Regionalmanagement betreut.

Weiterhin soll das Entscheidungsgremium:

- auf die Nutzung anderer Fördermöglichkeiten / Förderprogramme verweisen
- die Umsetzung der Vorhaben EPLR im LEADER-Gebiet begleiten
- regionale und transregionale Vernetzung im LEADER-Gebiet fördern
- Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Arbeitsergebnisse kommunizieren

### **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Das Entscheidungsgremium beschließt über Ort und Zeit seiner Sitzungen.
- (2) Zu jeder Sitzung des Entscheidungsgremiums erfolgt schriftlich, per E-Mail oder Fax unter Einhaltung der Ladungsfrist von 10 Tagen eine gesonderte Einladung. Mit der Einladung sind folgende Unterlagen zu übergeben:
  1. Tagesordnung
  2. Unterlagen über zu fällende Beschlüsse, insbesondere die erforderlichen Unterlagen zu beantragten Vorhaben sind beizufügen oder ins Internet auf einer allen Entscheidungsgremiumsmitglieder zugänglichen Seite zu hinterlegen.
- (3) In begründeten Eilfällen kann der Ausschuss ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Das Entscheidungsgremium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich.
- (5) Die Termine der Entscheidungsgremiumssitzungen werden im Internet mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Sitzungstag unter [www.sachsenkreuzplus.de](http://www.sachsenkreuzplus.de) veröffentlicht.

### § 3 Zusammensetzung und Stimmberechtigung des Entscheidungsgremiums

- (1) Die laut Satzung in der Mitgliederversammlung bestellten Mitglieder des Entscheidungsgremiums besitzen jeweils eine einfache Stimme. Das Entscheidungsgremium setzt sich mindestens aus 15 Mitgliedern des Vereins SachsenKreuz\* e.V. zusammen.
- (2) Das Entscheidungsgremium kann jederzeit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung erweitert werden. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge zur Besetzung des Entscheidungsgremiums machen.
- (3) Die / der Beauftragte für Chancengleichheit (Gender Mainstreaming) sowie die / der Beauftragte für Inklusion besitzen jeweils eine einfache Stimme.
- (4) Die zuständige Bewilligungsbehörde ist immer in beratender Funktion Mitglied des Entscheidungsgremiums. Sie besitzt kein Stimmrecht. Die Mitwirkung der Bewilligungsbehörde dient der Auswahl und der inhaltlichen Qualifizierung der Projekte im Entscheidungsgremium und stellt keine Verwaltungskontrolle und keinen Vorgriff einer Verwaltungsentscheidung der Bewilligungsbehörde dar.
- (5) Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind zugelassen.
- (6) Das Regionalmanagement nimmt ohne Stimmrecht in koordinierender und beratender Funktion an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums teil.
- (7) Bei jeder Beschlussfassung ist sicherzustellen, dass auf keine der Interessengruppen (öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger, Zivilgesellschaft) mehr als 49 % der Stimmenanteile entfallen.
- (8) Das Entscheidungsgremium kann bei Erfordernis den jeweiligen Antragsteller, sachkundige Bürger und externe Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Diese besitzen kein Stimmrecht.
- (9) Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums kann einen Stellvertreter benennen. Der Vertreter ist mittels schriftlicher Hinterlegung dem Entscheidungsgremium zu benennen.

### § 4 Vorsitz

Der Vereinsvorsitzende wird kraft seines Amtes für die Dauer seiner Amtsperiode (3 Jahre) Vorsitzender des Entscheidungsgremiums.

### § 5 Versammlungsleitung

- (1) Versammlungen werden vom Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist er verhindert, kann von den anwesenden Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).
- (4) Folgende Punkte müssen während einer Versammlung durchgeführt werden: Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), Prüfung der Anwesenheitsliste, Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Über Einsprüche zur Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung möglichst durch schriftliche Vorlagen gewährleisten.
- (7) Anträge und mündliche Anfragen sind in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

## § 6 Antragstellung

- (1) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die in einer Sitzung des Entscheidungsgremiums behandelt werden sollen, können nur von den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und das Entscheidungsgremium der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

## § 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Anforderung nach § 3 Satz 7 dieser Geschäftsordnung erfüllt wird.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Versammlungsleiter festzustellen.
- (3) Ist eine Versammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue einzuberufen, wenn noch ausstehende Tagesordnungspunkte zu verabschieden sind.

## § 8 Abstimmungen

- (1) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Versammlungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung), üblicherweise offen durch Handerheben. Aus wichtigem Grund, über den das Entscheidungsgremium mit einfacher Mehrheit entscheidet, kann vom Entscheidungsgremium eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Die geheime Abstimmung muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Entscheidungsgremiumsmitglieder verlangt wird.
- (3) Das Entscheidungsgremium entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung auch außerhalb einer anberaumten Sitzung in Form eines Umlaufbeschlusses erfolgen. Der Beschluss ist im Entwurf auszuarbeiten und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen über den Beschluss in geeigneter Schriftform ab (Brief, Fax, E-Mail). Das Beschlussergebnis ist zu dokumentieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder gelten als befangen und sind von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn sie als Antragsteller für ein Vorhaben gelten, für das die Zustimmung des Entscheidungsgremiums einzuholen ist. Das befangene Mitglied hat vor der Beratung seine Befangenheit zu erklären. Im Zweifelsfalle entscheidet die Mehrheit der übrigen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Befangenheit. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten soll jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums mit einem Interesse an einem zu beratenden Vorhaben dieses Interesse in einer Erklärung offenlegen und an der Abstimmung nicht mitwirken. Befangene Personen verlassen zur Entscheidungsfindung und

- Abstimmung über die jeweiligen Vorhaben den Raum, so dass sie von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (6) Abstimmungen zu Vorhaben werden unter Abwesenheit des jeweiligen Antragsstellers getroffen.

### **§ 9 Vorbereitung und Präsentation von Vorhaben, Information der Vorhabenträger**

- (1) Das Regionalmanagement bereitet die Beratungsgegenstände der Sitzungen des Entscheidungsgremiums vor.
- (2) Für jedes Vorhaben sind die Vorhabenauswahlkriterien der Region anzuwenden. Diese sind unter [www.sachsenkreuzplus.de](http://www.sachsenkreuzplus.de) öffentlich zugänglich dargestellt.
- (3) Die Vorhabenträger sind innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidungsgremiumssitzung durch das Regionalmanagement schriftlich über die Entscheidung des Entscheidungsgremiums zu informieren. Bei Ablehnung ist eine Begründung beizufügen.
- (4) Reicht der Antragsteller nicht binnen einer Frist von 3 Monaten ab Beschlussdatum einen entsprechenden Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde ein, erlischt die Geltungsdauer der Zustimmung des Entscheidungsgremiums zum Vorhaben.
- (5) Eine Übersicht aller vom Entscheidungsgremium ausgewählten Vorhaben, wird im Internet innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter [www.sachsenkreuzplus.de](http://www.sachsenkreuzplus.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung auf der Webseite ist allgemein zugänglich. Die Ergebnisse der EG-Sitzungen werden tabellarisch mit Angabe von Vorhabenträger und Vorhabentitel veröffentlicht.

### **§ 10 Protokoll**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Entscheidungsgremiums ist ein Protokoll anzufertigen. Die Dokumentation obliegt dem Regionalmanagement.
- (2) Das Protokoll muss enthalten
  - a) Tag, Ort und Beginn der Sitzung
  - b) den Namen des Versammlungsleiters,
  - c) die Namen der anwesenden Mitglieder, ggf. Stellvertreter,
  - d) die Namen der abwesenden Mitglieder, ggf. Stellvertreter,
  - e) die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
  - f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - g) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
  - h) den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitglieds,
  - i) den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Entscheidungsgremiumssitzung ist das Protokoll den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zur Kenntnis zu bringen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Über die gegen das Protokoll vorgebrachten Einwendungen entscheidet das Entscheidungsgremium in der darauffolgenden Sitzung.

### **§ 11 Vertraulichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind nicht öffentlich.
- (2) Das Entscheidungsgremium kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Sitzung des Entscheidungsgremiums beratenen Inhalte sind vertraulich zu behandeln.

## § 12 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung beschließt das beschlussfähige Entscheidungsgremium mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in begründeten Fällen auch per Umlauf. EU-Vorgaben werden bei jeder Änderung der Geschäftsordnung beachtet. Dabei muss die Anforderung nach § 3 Satz 7 dieser Geschäftsordnung erfüllt sein.

## § 13 In Kraft treten, Bekanntmachung

- (1) Diese Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Vereines SachsenKreuz<sup>+</sup> bekannt zu machen und auf der Internetseite unter [www.sachsenkreuzplus.de](http://www.sachsenkreuzplus.de) zu veröffentlichen.

**Verein SachsenKreuz<sup>+</sup> e. V.**

Vors. Herr Ronald Kunze

Niedermarkt 1

04736 Waldheim

Hartha, den 25.11.2022

